Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2869

06. 09. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2798 —

Genetischer Fingerabdruck als Verfahren in der Kriminaltechnik

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 6. September 1988 – P I 5 – 625 514/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Bei dem auf Gen-Merkmalen beruhenden Analyseverfahren geht es darum, am Tatort oder Opfer zurückgelassene Körperzellen (Blut, Sperma, Speichel) einer bestimmten Person zuzuordnen. Die für das Verfahren erforderlichen körperlichen Eingriffe sind nach geltendem Recht (§ 81 a StPO) zulässig.

Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozeß betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (vgl. BVerfGE 44, 353, 374).

Auf einer Pressekonferenz am 12. August 1988 erklärten die Berliner Polizeibehörden der Öffentlichkeit, daß mit Hilfe des „genetischen Fingerabdrucks" zum ersten Mal in der Bundesrepublik Deutschland ein des Mordes verdächtigter Mann überführt werden konnte. Die Gen-Analyse wurde bei der britischen Firma „Cellmark Diagnostics" in Auftrag gegeben und ausgeführt, welche bereits seit Februar 1988 Aufträge deutscher Ermittlungsbehörden erhalte. Ein Berliner Labor zur Erstellung genetischer Fingerabdrücke werde im Oktober 1988 seine Arbeit aufnehmen.

Der Deutsche Bundestag, der sich im Rahmen der Berichterstatter/innen-Gespräche zum Enquete-Bericht „Chancen und Risiken der Gentechnologie" u. a. mit dieser Gen-Analysetechnik zu befassen hat, wird sich erst auf der Anhörung des Rechtsausschusses am 12. Oktober 1988 mit diesem Thema beschäftigen und anschließend über die Einführung dieser Methode eine Entscheidung fällen müssen.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem BKA sowie den Landeskriminalämtern Berlin und Baden-Württemberg, die seit 1986 die Einführung von Gen-Analyseverfahren vorbereitet, hat die Ergebnisse ihrer Arbeit noch nicht der Öffentlichkeit vorgestellt.

In der schriftlichen Antwort der Bundesregierung vom 9. Juni 1988 [Plenarprotokoll 11/83, S. 5658 (Anlage 5)] auf die Frage 30 der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott (Drucksache 11/2401) heißt es: „Die Polizeien von Bund und Ländern haben bisher keine Gen-Analyse im Bereich der Kriminaltechnik eingeführt." Die schriftliche Antwort der Bundesregierung – Drucksache 11/2585 – auf die Frage 10 der Abgeordneten Frau Nickels vom 3. Juni 1988 lautet: „Das Verfahren wurde bisher in die Fallbearbeitung noch nicht einbezogen."

1. Treffen die Ausführungen der Berliner Behörden zu? Inwiefern ggf. nicht?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, treffen die Ausführungen der Berliner Polizeibehörde zu.

2. Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz ihrer oben angeführten Antworten gegenüber der Tatsache, daß deutsche Polizeibehörden bereits seit Februar 1988 – offenbar im Rahmen konkreter Fallbearbeitung – die Verwendung auswärts erstellter Analysen eingeführt haben?

Eine Diskrepanz zwischen den in der Einleitung der Anfrage angeführten Antworten der Bundesregierung und den Ausführungen der Berliner Polizeibehörde besteht nicht. Die Antworten der Bundesregierung bezogen sich auf den forensischen Einsatz von gentechnischen Analyseverfahren in Labors in der Bundesrepublik Deutschland. Bisher sind in der Bundesrepublik Deutschland noch keine derartigen Analysen im Rahmen einer konkreten Fallbearbeitung durchgeführt worden.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß trotz der noch ausstehenden Entscheidung des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, ob der DNS-Fingerprinting-Test auch in der Bundesrepublik Deutschland in die Fallbearbeitung einbezogen wird, bereits ein Mensch mit Hilfe dieser Methode überführt worden sein soll?

Die Bundesregierung sieht im gentechnischen Analyseverfahren einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung. Sie begrüßt es, daß mit Hilfe rechtlich einwandfreier Anwendung moderner technischer Möglichkeiten ein Beschuldigter überführt werden konnte. Im übrigen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, mit Rücksicht auf ausstehende Erörterungen im Bundestag auf diese Verfahrensweise in den Ländern Einfluß zu nehmen.

4. Wie viele Aufträge zur Erstellung des „genetischen Fingerabdrucks" haben die Ermittlungsbehörden von Bund und Ländern bereits an die Firma „Cellmark Diagnostics" vergeben?

5. Welche anderen Firmen wurden ggf. mit der Erstellung wie vieler derartiger Analysen wann beauftragt?

6. Von welchen Ermittlungsbehörden werden diese (s. o. Fragen 4 und 5) Aufträge vergeben, und auf welcher rechtlichen Grundlage konnten die Aufträge vergeben werden?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wurden bisher drei Untersuchungen an die Firma „Cellmark Diagnostics" vergeben. Die Untersuchungen wurden von Staatsanwaltschaften angefordert. Andere Firmen sind nicht beauftragt worden.

7. a) Sind die Ergebnisse der Gen-Analysen in den Akten der Verdächtigten vermerkt worden?
   b) Sind sie darüber informiert worden, daß von ihnen ein „genetischer" Fingerabdruck erstellt wurde?
   c) Wurde bei einer eventuellen Blutabnahme oder der Abnahme anderer Körperflüssigkeit oder -zellen ihre Einwilligung eingeholt?

Da die Ermittlungsverfahren, in denen diese Untersuchungen eingeholt worden sind, von Landesbehörden durchgeführt wurden, sind der Bundesregierung Einzelheiten nicht bekannt.

8. Liegen bereits Ergebnisse der polizeilichen Arbeitsgruppe vor, die sich mit der Einführung dieser Gen-Analyse seit 1986 befaßt? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, wann ist damit zu rechnen, und denkt die Bundesregierung daran, diese der Öffentlichkeit bzw. dem Deutschen Bundestag vorzustellen?

Die polizeiliche Arbeitsgruppe wird nach Abschluß der Arbeiten einen zusammenfassenden Bericht vorlegen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in Fachzeitschriften eine Publikation erfolgen wird. Die Bundesregierung ist gemäß der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages jederzeit bereit, sich in den zuständigen Gremien zu äußern.

9. Welche Bedeutung sieht die Bundesregierung in der Tatsache, daß das Labor des LKA Berlin schon im Oktober d. J. mit Hilfe britischer Spezialisten seine Arbeit zur eigenen Erstellung von „genetischen Fingerabdrücken" aufnehmen will?

Die Bundesregierung sieht in der Einführung des gentechnischen Analyseverfahrens einen Fortschritt zur notwendigen Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung.

10. Welche Vorbereitungen materieller und personeller Art, die von dem BKA oder den Landeskriminalämtern getroffen werden, um auch dort die Gen-Analyse einführen und anwenden zu können, sind der Bundesregierung bekannt?

Beim Bundeskriminalamt werden z. Z. konzeptionelle Überlegungen und Planungen angestellt, um genetische Analysen auch dort durchführen zu können.

11. Sieht die Bundesregierung durch die Anwendung der Gen-Analyse im Strafverfahren die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil zu § 81b StPO („Lumbal-Punktion") aufgestellten Grundsätze gewahrt, und hält sie die Maßnahme auch im übrigen für rechtmäßig?

Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Entscheidung zur sogenannten Lumbalpunktion (BVerfGE 16, 194 ff.) davon ausgegangen, daß eine Lumbalpunktion einen nicht unerheblichen

operativen Eingriff darstellt und die Anordnung einer solchen Maßnahme deshalb im angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen muß.

Zu derartigen Eingriffen kommt es bei Blutentnahmen im Zusammenhang mit dem Verfahren des „genetischen Fingerabdrucks" nicht. Die Gewinnung von Untersuchungsmaterial – in aller Regel durch Blutproben – ist nach § 81 a StPO unter den dort genannten Voraussetzungen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333